

Wir unterstehen dem L-GAV der Gastrobranche. In der Gastronomie kennt man Feiertage wie bei einem 5-Tage-Betrieb nicht. So ist der 01.01. oder Karfreitag oder der 01.08. kein Feiertag im Sinne der Arbeitszeit und der Zeiterfassung.

Im L-GAV erhält jeder Mitarbeiter pro Monat, in dem er angestellt ist, 0.5 Tage (1 Tag = 8.4h bei Normalarbeitszeit), pro Jahr gesamthaft 6 Feiertage. Diese Tage werden in Absprache mit dem Mitarbeiter, wenn immer möglich als ganzer Tag gegeben. Im Januar hat er nur 0.5 Tage auf dem Konto und daher könnte auch in Absprache kein Feiertag gegeben werden.

Müsste nun der Mitarbeiter jeden Monat einen ½ Feiertag hergeben, dass die Ausfallstunden vermindert würden, wäre dies gegenüber dem Mitarbeiter nicht fair. So würde z.B. ein Büro-Mitarbeiter bis Ende März nur einen Tag «verlieren», wobei er diesen nicht einmal bemerkt (01.01.). Ein Gastro-Mitarbeiter mit lediglich 6 Feiertagen im Jahr würde in diesem Fall bis Ende März bereits 1.5 Feiertage verlieren und hätte für den Rest des Jahres nur noch 4.5 Feiertage zugute. Die Büro-Mitarbeiter blieben jedoch je nach Kanton noch der Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten, Tag der Arbeit, Bundesfeiertag, Allerheiligen, Weihnachten und der Stephanstag. Dies wäre eine enorme Benachteiligung für die Gastro-Mitarbeiter, die sonst schon unter den gegebenen Umständen sehr stark benachteiligt sind. Ob dies rechtlich sogar standhalten würden – da Sie hier hauptsächlich die Arbeitnehmer bestrafen – wäre noch abzuklären.

Zusätzlich dürfte nach dem L-GAV der Arbeitgeber jeden ½ Feiertag pro Monat auszahlen. Dann könnte gar kein Feiertag vergeben werden.

Bedenken Sie nochmals: Dies sind keine Bürojobs und die Arbeitnehmer haben keine 5-Tage-Woche!

Ich bitte Sie, dies so zur Kenntnis zu nehmen.